

Neue Schlussbestimmung

für den auslaufenden Diplomstudiengang Geowissenschaften

**Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.06.2008/Nr. 13
Seite 711**

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.07.2007 hat das Präsidium am 30.04.2008 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplom-Studiengang Geowissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1998 (Nds. MBl. Nr. 13 S. 505), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

vom 22.09.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 S. 2), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG.

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

Dem § 34 (Übergangsvorschriften) wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im Sommersemester 2012 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2013 durchgeführt werden. ³Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studienganges werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BaföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums oder Auslandsstudienaufenthalts, das/der für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁷Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.